



# Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

DER BÜRGERMEISTER

Sölllerhaus  
z.H. Herrn Claudio Scheiwiller  
Schöntalweg 10  
6992 Hirschegg

Riezlern, am 01.12.2023

**Zahl: mi120.2.1.13.3-1/2018-47**

Auskunft: Ronald Mostert

Telefon: 0043 5517 5315 226

Fax: 0043 5517 5315 249

E-Mail: ronald.mostert@gde-mittelberg.at

## **Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot für Omnibusse auf der Schwarzwassertalstraße**

### B E S C H E I D

Gemäß Verordnung der Gemeinde Mittelberg vom 19.12.2018 ist auf der Schwarzwassertalstraße, zwischen der Haldenhöhe und der Fuchsfarm, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, ein Fahrverbot für Omnibusse mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht, ausgenommen Linienverkehr, erlassen.

Aufgrund dieser Verkehrsbeschränkung besteht für die mit Reisebussen an- oder abreisenden Feriengäste zu den Beherbergungsbetrieben im Schöntal und der Auenhütte eine erhebliche Beeinträchtigung. In einem Gespräch auf dem Gemeindeamt am 11.12.2018 wurde vereinbart, dass die betroffenen Beherbergungsbetriebe eine straßenpolizeiliche Bewilligung zum Befahren der Schwarzwassertalstraße mit Reisebussen, während der Wintermonate, erhalten.

Darüber ergeht folgender

### S P R U C H

#### I.

Den Betreibern des Beherbergungsbetriebes Sölllerhaus, Schöntalweg 10, 6992 Hirschegg wird gemäß § 45 Abs. 2 und 2b StVO 1960 i.d.g.F, die Bewilligung zum Befahren der Schwarzwassertalstraße mit Reisebussen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Bewilligung wird gemäß § 45 Abs. 2b StVO 1960 für die Dauer von zwei Jahren erteilt und gilt während dem kundgemachten Fahrverbot für Omnibusse auf dem Teilstück der Schwarzwassertalstraße. Sie verliert Ihre Gültigkeit am 30. April 2025.
2. Die Ausnahmegenehmigung für das Befahren der Schwarzwassertalstraße, auf dem für Omnibusse im Winter gesperrten Straßenabschnitt, gilt nur für die notwendigen Busfahrten bei der An- oder Abreise der Feriengäste, wenn keine Kettenpflicht für Kraftfahrzeuge angeordnet ist und wenn die Fahrbahn ab der Haldenhöhe schneefrei ist.

3. Die Kfz-Lenker haben diesen Bescheid (in Original oder in Kopie) bei den bewilligten Fahrten mitzuführen und dem Straßenaufsichtsorgan auf Verlangen vorzuweisen. Diese sind berechtigt nach vorausgegangener Ermahnung die Ausnahmegenehmigung einzuziehen, falls die Bedingungen nicht eingehalten werden.
4. Sonderfahrten mit Reisebussen, welche im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers liegen, sind bei der Gemeinde Mittelberg gesondert anzumelden bzw. zu genehmigen.

## II.

Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung werden keine Abgaben eingehoben.

## B E G R Ü N D U N G

Der Spruch stützt sich auf die eingangs erwähnten Feststellungen und auf die zitierten Gesetzesstellen. Die Auflagen sind zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und zum Schutz der örtlichen Gegebenheit notwendig. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeinde Mittelberg schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einzubringen ist. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen die sie sich richtet, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B.: Übertragungsfehler) trägt.

Der Bürgermeister

gez. Andi Haid

### Ergeht an:

- Söllerhaus, z.H. Herrn Claudio Scheiwiller, Schöntalweg 10, 6992 Hirschegg, E-Mail: An mail@soellerhaus.de

### Ergeht nachrichtlich an:

- Abteilung I - Zentrale Verwaltung (mi0110), Intern: Weiterleiten zur Information
- Abteilung IV - Sicherheitswache (mi0140), Intern: Weiterleiten zur Information
- Polizeiinspektion Kleinwalsertal, Walsersstraße 226, 6992 Hirschegg, E-Mail: An PI-V-Kleinwalsertal@polizei.gv.at

